

Bekanntmachung

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ausbau der Staatsstraße 2240 Lauf a. d. Pegnitz – Altdorf b. Nürnberg von Winn bis zum Ortsrand von Unterwellitzleithen südlich der Anschlussstelle Altdorf/Leinburg der Bundesautobahn A 6 (Abschnitt 780 Station 0,428 bis Abschnitt 820 Station 0,457) im Gebiet der Stadt Altdorf b. Nürnberg, der Gemeinden Leinburg und Winkelhaid sowie den gemeindefreien Gebieten Leinburg und Winkelhaid im Landkreis Nürnberger Land**

Das Staatliche Bauamt Nürnberg hat im Jahr 2022 für das im Betreff genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Im Januar/Februar 2023 wurden die Planfeststellungsunterlagen des Staatlichen Bauamtes öffentlich ausgelegt. Das Staatliche Bauamt hat nun teilweise geänderte bzw. ergänzende Unterlagen vorgelegt. Im Wesentlichen beinhalten diese Unterlagen folgende Änderungen/Ergänzungen:

- Einplanung eines Ersatzneubaus des Brückenbauwerks im Zuge der A 6 über die Staatsstraße (St) 2240 im Bereich der AS Altdorf/Leinburg und Vergrößerung der lichten Weite unterhalb des Brückenbauwerks
- Verlängerung der Einengung des Geh- und Radwegs im Bereich eines Grundstücks in der Ortslage von Winn auf ca. 15 m
- Anpassung der Baufeldgrenze im Bereich der Einmündung der Straße „Im Erlet“ im Ortsrandbereich von Unterwellitzleithen
- Aufnahme weiterer Grundstückszufahrten zur St 2240 in die Planung
- Überarbeitung der Entwässerungsplanung auf Grundlage der Richtlinien für die Entwässerung von Straßen – REwS –, Ausgabe 2021. Im Zuge dessen wird u. a. das am Ortsrand von Winn geplante Regenrückhaltebecken verkleinert, das ursprünglich hier zusätzlich vorgesehene Absetzbecken entfällt; das Volumen des Versickerungsbeckens im Umfeld der Einmündung der GVS von/nach Ernhofen in die St 2240 wird vergrößert
- Überarbeitung des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie auf der Grundlage des Merkblatts zur Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie in der Straßenplanung – M WRRL –, Ausgabe 2021
- Bohrung von Baumhöhlen im Zuge der landschaftspflegerischen Maßnahme 5 A_{CEF}
- Prüfung des Brückenbauwerks der A 6 auf Besatz durch Fledermäuse vor Beginn der dortigen Abbrucharbeiten (landschaftspflegerische Maßnahme 3 V)
- Anpassung der tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
- Vorlage eines parzellenscharfen Waldrodungsplans
- Korrektur des vorhabensbedingten Umfangs von Waldrodungen
- Einplanung einer weiteren Maßnahme zur flächenmäßigen Kompensation von Waldverlusten in der Gemarkung Penzenhofen, Gemeinde Winkelhaid
- Überarbeitung der Textpassagen im Erläuterungsbericht betreffend das globale Klima auf der Grundlage des „Ad-hoc-Arbeitspapiers zur Berücksichtigung von großräumigen Klimawirkungen bei Straßenbauvorhaben“

Infolge des genannten Ersatzneubaus des Brückenbauwerks im Zuge der A 6, der Verlängerung der Einengung des Geh- und Radwegs in Winn, der Aufnahme weiterer Grundstückszufahrten in die Planung sowie der Änderungen im Bereich des am Ortsrand von Winn geplanten Regenrückhaltebeckens verändert sich auch das Ausmaß der Beanspruchung von Grundflächen, die sich nicht im Eigentum des Vorhabensträgers befinden. Teilweise werden dadurch gegenüber der 2023 öffentlich ausgelegten Planung zusätzliche Flächen in Anspruch genommen.

Die geänderten bzw. ergänzenden Unterlagen umfassen in Form von Zeichnungen und Erläuterungen folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht mit Anhang
- Übersichtshöhenplan
- Lagepläne
- Höhenplan St 2240 Bau-km 3+200 - 4+028
- Lagepläne Entwässerung
- Landschaftspflegerischer Maßnahmenübersichtsplan
- Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne inkl. Rodungsplan
- Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenblätter
- Landschaftspflegerischer Begleitplan – Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
- Grunderwerbspläne
- Grunderwerbsverzeichnis
- Regelungsverzeichnis
- Planblatt mit Regelquerschnitten
- Wassertechnische Untersuchung
- Wassertechnische Berechnungen
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil
- Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan
- UVP-Bericht
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die seit Verfahrensbeginn unveränderten Unterlagen, die nicht auf Grund der vorgenommenen Änderungen/Ergänzungen überholt sind, sind den geänderten/ergänzenden Unterlagen zum besseren Verständnis beigelegt.

Die Unterlagen können in der Zeit

vom **29.04.2025** bis **28.05.2025**

im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter Service“ > „Planfeststellung“ > „Planfeststellungsunterlagen“ > „Straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren“ eingesehen werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist an der genannten Stelle des Internetauftritts der Regierung ebenso zugänglich. Die genannten Unterlagen sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung sind daneben über das zentrale Internetportal gemäß § 20 UVPG (<https://www.uvp-verbund.de>) einsehbar. Ferner liegen die genannten Unterlagen während des benannten Zeitraums bei **Stadt Altdorf b. Nürnberg, Röderstr. 10, 90518 Altdorf b. Nürnberg, Zimmer 2.6** während der Dienststunden von **Mo – Fr. 8-12 Uhr, Mo-Di 13.45 – 15 Uhr, Do 13.45 – 17.30 Uhr** zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch die Änderungen/Ergänzungen, die Gegenstand der nun ausgelegten Unterlagen sind, berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **30.06.2025**, bei **Stadt Altdorf b. Nürnberg, Röderstr. 10, 90518 Altdorf b. Nürnberg** oder bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Einwendungen gegen diese **Änderungen/Ergänzungen** schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Dies kann dadurch geschehen, dass ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenes elektronisches Dokument an die Adresse poststelle@reg-mfr.bayern.de übermittelt wird. **Einwendungen mit „konventioneller“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.** Alternativ können auch über das „Sichere Kontaktformular“ (<https://formularserver-bp.bayern.de/sichererKontakt?caller=52664898381>) aus dem Bayerischen Portalverbund (Authentisierung mit BayernID) sowie unter Nutzung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) oder eines besonderen elektronischen Behördenpostfachs (beBPo) bei der Regierung von Mittelfranken formwirksam Einwendungen erhoben werden.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der genannten Frist zu den Änderungen/Ergänzungen, die Gegenstand der nun ausgelegten Unterlagen sind, Stellung nehmen. Für Stellungnahmen von Vereinigungen gelten auch die vorgenannten Formanforderungen.

Die Einwendung bzw. Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der genannten Frist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für das Verwaltungsverfahren ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 UVPG). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung der geänderten/ergänzenden Unterlagen.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (Art. 38 Abs. 4 BayStrWG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben bzw. eine Stellungnahme abgegeben haben – bei gleichförmigen Einwendung deren Vertreter – von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung der geänderten/ergänzenden Unterlagen an treten die Anbaubeschränkungen nach Art. 23 bis 26 BayStrWG und die Veränderungssperre nach Art. 27b

BayStrWG für die nach den Unterlagen in Anspruch genommenen Grundstücken in Kraft, soweit eine solche nicht bereits durch die im Jahr 2023 erfolgte öffentliche Auslegung der Planfeststellungsunterlagen gilt.

8. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Auf Grund der seit dem 25.05.2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im Anhörungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Verfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, poststelle@reg-mfr.bayern.de; örtlicher Datenschutzbeauftragter: Behördliche Datenschutzbeauftragte der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, datenschutzbeauftragte@reg-mfr.bayern.de) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und die von ihm beauftragten Büros zur Auswertung der Stellungnahmen und Einwendungen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/datenschutz/index.html>.